

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2003/1/28 1Ob292/02a,  
6Ob79/09z, 5Ob91/09g, 5Ob76/19s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2003

## Norm

ZPO §501

ZPO §519 H

## Rechtssatz

Der Rekurs gegen den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichtes ist unzulässig, wenn das Erstgericht nur über einen 2.000 Euro nicht übersteigenden Streitgegenstand entschieden hat. Ein höherer Bewertungsausspruch durch das Berufungsgericht bindet den Obersten Gerichtshof nicht (abgesehen von einer offenbaren Unterbewertung).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 292/02a  
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 292/02a
- 6 Ob 79/09z  
Entscheidungstext OGH 14.05.2009 6 Ob 79/09z  
Vgl; Beisatz: An die vom Kläger vorgenommene Bewertung ist das Berufungsgericht, sofern keine offensichtliche Fehlbewertung vorliegt, gebunden. (T1)
- 5 Ob 91/09g  
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 91/09g  
Vgl; Beisatz: Nur dann, wenn das Erstgericht über einen 2.000EUR nicht übersteigenden Streitgegenstand entschieden hätte, wäre der Oberste Gerichtshof an eine höhere Bewertung des Entscheidungsgegenstands durch das Berufungsgericht nicht gebunden, was auch für den Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss des Gerichts zweiter Instanz gilt. Der vom Berufungsgericht vorgenommenen Korrektur einer offensichtlichen Unterbewertung steht aber auch diese Ausnahmeregelung nicht entgegen. (T2)
- 5 Ob 76/19s  
Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 76/19s  
Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117339

## Im RIS seit

27.02.2003

## Zuletzt aktualisiert am

10.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)